

Anlagen

zu den Sitzungsprotokollen

des 76. Rheinischen Provinziallandtages.

Anlage 1.
(Drucksache Nr. 1.)

Bericht und Antrag des Provinzialausschusses,

- betreffend die Neuwahlen: 1. zum Provinzialausschuß,
2. zu den Provinzialkommissionen,
3. zum Preussischen Staatsrat.**

Nach der Neuwahl des Provinziallandtages sind Provinzialausschuß, Provinzialkommissionen und die Mitglieder des Preussischen Staatsrates neu zu wählen.

1. Provinzialausschuß. Zunächst sind die Mitglieder des Provinzialausschusses einschließlich des Vorsitzenden vom Provinziallandtag im Wege der Verhältniswahl zu wählen, alsdann aus der Mitte der Gewählten der Vorsitzende und sein Stellvertreter je in einem besonderen Wahlgange, ebenfalls vom Provinziallandtag, im Wege der Mehrheitswahl.
2. Provinzialkommissionen. Bisher bestanden vier Kommissionen:
 - a) eine Kommission für die Provinzial-Taubstumm-, Blinden- und Hebammenlehranstalten;
 - b) eine Kommission für die Provinzial-Erziehungsheime;
 - c) eine Kommission für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten und die Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler;
 - d) eine Kommission für das Straßenbauwesen.

Die zur Zeit gültige Geschäftsordnung für die Provinzialkommissionen und ein Verzeichnis der bisherigen Mitglieder dieser Kommissionen ist in den Anlagen A und B beigelegt.

3. Staatsrat. Nach der Verordnung über die Festsetzung der von der Provinz Westfalen, der Rheinprovinz und der Provinz Hessen-Nassau in den Staatsrat zu entsendenden Vertreter vom 26. November 1929 (Preuß. G.S. Nr. 29) beträgt die Zahl der von der Rheinprovinz ohne Saargebiet in den Staatsrat zu entsendenden Vertreter wie bisher 15.

Die Mitglieder des Staatsrates und ihre Stellvertreter werden nach den Grundfäden der Verhältniswahl gewählt. Wahlkörperschaften sind die Provinziallandtage. Wählbar sind alle reichsdeutschen Männer und Frauen, die das 25. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz ein Jahr im Bezirk des Wahlkörpers haben. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht;
2. wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt.

Die Wahl findet in der ersten Tagung des Wahlkörpers nach seiner Neuwahl statt. Die Wahl erfolgt auf Einladung des Staatskommissars (Oberpräsident). Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Wahl den Mitgliedern des Wahlkörpers zuzustellen. Sie muß die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Staatsrates enthalten und auf die Bestimmungen über die Wählbarkeit zum Staatsrate hinweisen. Die Einladung muß die Aufforderung enthalten, Wahlvorschläge bei der vom Staatskommissar bezeichneten Stelle bis zu einem bestimmten Zeitpunkte einzureichen. In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber nach Zu- und Vornamen, Stand oder Beruf, Wohnort und Wohnung in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens drei Mitgliedern des Wahlkörpers unterzeichnet sein. Der erste Unterzeichner gilt als Vertrauensmann, wenn nicht ein anderer als solcher bezeichnet ist. Mit dem Wahlvorschlag ist die Erklärung der Bewerber einzureichen, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen. Der Name des ersten Bewerbers auf jedem Wahlvorschlag

Anlage A.
Anlage B.

gilt als Bezeichnung des ganzen Wahlvorschlages. Eine Verbindung von Wahlvorschlägen findet nicht statt. Die Wahlvorschläge mit den zugehörigen Erklärungen müssen spätestens 24 Stunden vor der festgesetzten Zeit bei dem Staatskommissar (Oberpräsident) oder der von ihm bezeichneten Stelle eingegangen sein. Später eingehende Wahlvorschläge dürfen nicht berücksichtigt werden. Die Wahl findet in öffentlicher Sitzung des Wahlkörpers ohne Aussprache statt.

Die Wahlen zum Provinzialauschuß und zu den Provinzialkommissionen werden nach den Vorschriften des im Auszuge beigefügten Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925 und der gleichfalls beigefügten, vom 70. Rheinischen Provinziallandtag beschlossenen Wahlordnung getätigt.

Der Provinzialauschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die Wahlen zum Provinzialauschuß, zu den Provinzialkommissionen und zum Preussischen Staatsrat gemäß Vorlage vornehmen.“

Düsseldorf, den 19. Dezember 1929.

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Anlage A.

Geschäftsordnung für die Provinzialkommissionen.

§ 1.

Die Kommission steht der Provinzialverwaltung für die Angelegenheiten
..... beratend zur Seite.

§ 2.

Die Kommission besteht aus acht vom Provinziallandtag aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern. Den Vorsitzenden wählt der Provinzialauschuß aus seinen Mitgliedern.

§ 3.

Sitzungen der Kommission,
Tagesordnung,
Ort und Zeit der Tagung

werden vom Vorsitzenden mit dem Landeshauptmann vereinbart.

Die Einladungen erläßt der Landeshauptmann.

Auf Verlangen von mehr als drei Mitgliedern der Kommission müssen Sitzungen stattfinden und gewünschte Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 4.

An den Sitzungen, die unter Leitung des Vorsitzenden der Kommission stattfinden, nehmen der Landeshauptmann bzw. sein Vertreter und die von ihm zu bezeichnenden leitenden Beamten teil, denen jederzeit das Wort zu erteilen ist.

§ 5.

Die Kommission hat das Recht, Beamte, Angestellte und Arbeiter des betreffenden Verwaltungszweiges sowie die Anstaltsinsassen zu hören, vom Landeshauptmann innerhalb ihrer Zuständigkeit Auskunft zu fordern und die Akten einzusehen.

Anlage C.
Anlage D.

§ 6.

Das Ergebnis der Beratungen legt die Kommission dem Landeshauptmann vor, der etwaige Wünsche oder Vorschläge, soweit er zu ihrer Erledigung nicht zuständig oder nicht bereit ist, dem Provinzialausschuß vorlegt. Ein Anordnungsrecht steht der Kommission nicht zu.

Bei den in der Provinzial-Arbeitsanstalt auf Grund eines Vertrages mit der Justizverwaltung untergebrachten Strafgefangenen kann die Kommission ihre Rechte nur im Einvernehmen mit der Justizverwaltung ausüben.

§ 7.

Jedes Mitglied der Kommission erhält eine Ausweiskarte. Die Leiter der betreffenden Provinzialanstalten sind angewiesen, jedem Mitglied der Kommission auch außerhalb einer allgemeinen Besichtigung die Anstalt und ihre Einrichtungen zu zeigen. Etwaige Wünsche hat das Mitglied dem Vorsitzenden der Kommission vorzulegen. Der Leiter der Anstalt kann sich hierbei durch einen anderen Beamten vertreten lassen. Die in § 5 genannten Rechte stehen den einzelnen Mitgliedern der Kommission nicht zu.

§ 8.

Die Mitglieder der Kommission erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen und den gemeinsamen Besichtigungen Reisekosten und Tagegelder nach den für die Mitglieder des Provinzialausschusses geltenden Sätzen.

Anlage B.**Provinzialkommissionen:****a) Kommission für die Provinzial-Taubstumm-, Blindenunterrichts- und Hebammenlehranstalten:**

Vorsitzender: Rechtsanwalt Loenarz, Koblenz.
Stellv. Vorsitzender: Stadtverordneter Dunder, Düsseldorf-Gerresheim. } Vom Provinzialausschuß gewählt.

Mitglieder (vom Provinziallandtag gewählt):

1. Frau Luise Blumberg, Mülheim a. d. Ruhr-Broich, Kurfürstenstraße 40,
2. Dr. Hermann Dichtigans, Apotheker, Barmen-Elberfeld, Simonsstraße 23,
3. Johannes Henry, Rechtsanwalt, Bonn, Wilhelmstraße 16,
4. Leo Klövekorn, Rektor, Naarst bei Neuß,
5. Gottfried Könzgen, Arbeitersekretär, Duisburg-Hamborn, Seitenstraße 19,
6. Fräulein Anna Rünning, Konrektorin, Gladbach-Rheydt, Regentenstraße 63,
7. Mathias Kurth, Lehrer, Weiden, Landkreis Köln,
8. Frau Agnes Plum, Essen (Schonnebeck), Provinzialstraße 9.

b) Kommission für die Provinzial-Erziehungsheime:

Vorsitzender: Redakteur Steinbüchel, Essen (Feldhaushof).
Stellv. Vorsitzender: Kanonikus Jansen, Aachen. } Vom Provinzialausschuß gewählt.

Mitglieder (vom Provinziallandtag gewählt):

1. Frau Elli Beder, Düsseldorf, Vorsigstraße 25,
2. Wilhelm Daams, Arbeitersekretär, Essen (Vorbeck), Feldstraße 22,
3. Dr. Wilhelm Eichmann, Pfarrer, Neuenhaus, Post Hilgen,
4. Kaspar Kranz, Dechant, Bad Kreuznach,
5. Anton Küppers, Rektor, Barmen-Elberfeld, Röddigerstraße 71,
6. Frau Anna Niedied, Düsseldorf, Schumannstraße 13,
7. Heinrich Renner, Verbandsvorsitzender, Essen, Taubenstraße 14,
8. Christoph Steinmeyer, Rektor, Düsseldorf, Rauscherweg 37.

c) Kommission für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten und die Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler:

Vorsitzender: Oberbürgermeister Jarwick, Aachen.
 Stellv. Vorsitzender: Oeconomierat Kemmann, Katers b. Mettmann. } Vom Provinzialausschuß gewählt.

Mitglieder (vom Provinziallandtag gewählt):

1. Otto Büchsenerschütz, Kaufmann, Barmen-Elberfeld, Lenzestraße 42,
2. Robert Deppe, Stricker, Alsdorf, Landkreis Aachen, Nidtwilerweg 11,
3. Heinrich Sidmann, Gewerkschaftssekretär, Köln-Bickendorf, Sandweg 49,
4. Freiherr von Gillhausen, Otto, Gutsbesitzer, Gut Stedding bei Wesel,
5. Fräulein Franziska Gosewinkel, Konrektorin, Essen, Karnaper Straße 20,
6. Artur Haack, Arbeitersekretär, Düsseldorf, Viehweg 1,
7. Alfred von Itter, Pfarrer, Krefeld-Uerdingen a. Rhein, Hoffstraße 2,
8. Johannes Schmiß, Professor, Andernach, Breite Straße 52.

d) Kommission für das Provinzial-Straßenbauwesen:

Vorsitzender: Oeconomierat Kemmann, Katers bei Mettmann.
 Stellv. Vorsitzender: Rittergutsbesitzer Heuser, Haus Dürffenthal bei Zülpich. } Vom Provinzialausschuß gewählt.

Mitglieder (vom Provinziallandtag gewählt):

1. Karl Gerhard, Landwirt, Sensweiler, Kreis Berncastel,
2. Jakob Gessinger, Gutsbesitzer, Laufeld, Kreis Wittlich,
3. Stephan Lenz, Gewerkschaftssekretär, Gummerzbach-Becke,
4. Franz Lenze, Generaldirektor, Mülheim a. d. Ruhr-Ethrum, Burgstraße 76,
5. Theodor Schaaf, Stadtsekretär, Düren, Bergstraße 6,
6. Karl Franz Theissen, Redakteur, Essen, Ginsterweg 24,
7. Karl Ziegler, Bauunternehmer, Wesel, Hansaring 54,
8. Johann Zimmermann, Parteisekretär, Duisburg-Hamborn, Gartenstraße 141.

Anlage C.

Auszug

aus dem Wahlgesetz für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925.

Vornahme von Wahlen durch den Provinziallandtag und Geschäftsordnung.

- § 23. (1) Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, durch Zuzuf, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen.
- (2) Bei der Zettelwahl wird, wenn mehrere gleichartige unbesoldete Wahlstellen derselben Verwaltungsstelle zu besetzen sind, in einem Wahlgange nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, in allen anderen Fällen für jeden Fall in besonderem Wahlgange nach Stimmenmehrheit abgestimmt.
- (3) Im Falle nachträglicher Vermehrung oder Verringerung der Wahlstellen sind sämtliche Wahlstellen neu zu besetzen.
- § 24. (1) Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl abgestimmt, so sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung, Viertelung usw. der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstellen entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los.
- (2) Sind Stellvertreter zu wählen, so ist erster Stellvertreter des an erster (zweiter, dritter usw.) Stelle gewählten Mitglieds der dem gewählten Mitglied an erster (zweiter, dritter usw.) Stelle

auf demselben Wahlvorschlage, zweiter usw. Stellvertreter der dem nächsten an entsprechender Stelle folgende Bewerber.

- (3) Scheidet der Gewählte vor Ablauf der Wahlzeit aus oder lehnt er die Wahl ab, so tritt, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist, an seine Stelle sein Stellvertreter und an dessen Stelle — oder wenn kein Stellvertreter gewählt ist, an die Stelle des Ausscheidenden — ein Ersatzmann, welcher durch die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages oder, soweit sie nicht mehr Mitglieder des Provinziallandtags sind, ihrer Ersatzmänner bestimmt wird. Ist die Wahl durch Zuzug vollzogen (§ 23 Abs. 1), so ist der Ersatzmann gemäß § 23 Abs. 2 zu wählen.
- (4) Der Stellvertreter ist auch in Fällen nur vorübergehender Behinderung des Gewählten zu seiner Vertretung berechtigt.

§ 25. (1) Wird nach Stimmenmehrheit abgestimmt, so ist derjenige gewählt, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben ist.

- (2) Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgange nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los, wer in die engere Wahl zu bringen oder im letzten Wahlgange gewählt ist.

§ 26. Bei Wahlen und Abstimmungen zählen Stimmhaltungen und ungültige Stimmen mit zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit.

§ 27. Im übrigen wird das Wahlverfahren durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 28. Gegen die Gültigkeit einer vom Provinziallandtage vorgenommenen Wahl kann, soweit nicht gesetzlich die Anfechtung einer solchen Wahl anderweitig geregelt ist, jeder Provinziallandtagsabgeordnete binnen zwei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses bei dem Provinzialausschuß Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Beschlußbehörde, durch deren Entscheidung die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl endgültig festgestellt wird. Bedarf die Wahl einer Bestätigung, so wird diese erst nach Ablauf der Einspruchsfrist oder nach der Gültigkeitserklärung rechtswirksam.

§ 29. Eine vom Provinziallandtage vorgenommene Wahl verliert vor Ablauf der festgesetzten Wahlzeit ihre Wirksamkeit durch Wegfall einer Voraussetzung der Wählbarkeit oder durch nachträglichen Eintritt eines Ausschließungsgrundes.

- § 30. (1) Das Ausscheiden einer vom Provinziallandtage gewählten Person aus ihrem Amte wird, soweit nicht gesetzlich eine andere Stelle zuständig ist, von dem Provinzialausschuße festgestellt. In dem Beschluß ist gleichzeitig festzustellen, wer als Stellvertreter (Ersatzmann) nachrückt.
- (2) Gegen den Beschluß steht demjenigen, dessen Ausscheiden festgestellt ist, binnen zwei Wochen die Klage beim Obergericht zu.
- (3) Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung; während der Dauer des Verfahrens tritt der Stellvertreter (Ersatzmann) vorläufig ein.

§ 31. Die vom Provinziallandtage vorzunehmenden Wahlen erfolgen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist oder es sich um einmalige Aufträge handelt, auf die Dauer der Wahlzeit des wählenden Provinziallandtags. Neuwahlen sind alsbald nach Zusammentritt des neugewählten Provinziallandtags vorzunehmen. Bis zum Eintritte der Nachfolger üben die bisher gewählten Personen ihre Tätigkeit weiter aus.

§ 32. (1) Die Geschäftsordnung wird durch eine vom Provinziallandtage zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

- (2) In der Geschäftsordnung kann bestimmt werden, daß ein Provinziallandtagsabgeordneter bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung mit Ausschluß aus der Versammlung für einzelne oder mehrere Sitzungstage oder für die Dauer der jeweiligen Tagung durch Beschluß des Provinziallandtags bestraft wird, sowie daß der Ausschluß die völlige oder teilweise Entziehung der Ersatzgelber (§ 5) und sonstigen Vergünstigungen zur Folge haben kann.

- (3) Hält der Vorsitzende einen unmittelbaren Ausschluß des Provinziallandtagsabgeordneten für erforderlich, so kann er dessen Ausschluß vorläufig verhängen und zur Durchführung bringen. Die Maßnahme bedarf nach ihrer Durchführung der Bestätigung durch den Provinziallandtag und ist auf sein Verlangen von dem Vorsitzenden aufzuheben.

Wahlordnung

auf Grund des § 27 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925
(G. S. 123 ff.).

(Angenommen vom 70. Rheinischen Provinziallandtag durch Beschluß vom 26./27. Januar 1926.)

I. Wahlvorschläge.

§ 1. Bei Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl sind schriftliche Wahlvorschläge einzureichen.

§ 2. Wahlvorschläge können nur bis zu einem drei Stunden vor Beginn der Sitzung, in welcher die Wahlhandlung stattfindet, liegenden Zeitpunkte beim Wahlvorstande eingereicht werden. Auch nach diesem Zeitpunkte bis zum Beginn der Wahlhandlung ist die Einreichung von Wahlvorschlägen zulässig, wenn der Landtag mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Provinziallandtagsabgeordneten der nachträglichen Einreichung zustimmt.

§ 3. Bis zum Beginn der Wahlhandlung können Wahlvorschläge zurückgezogen werden.

§ 4. Wahlvorschläge können bis drei Stunden vor der Sitzung, in welcher die Wahlhandlung stattfindet, miteinander verbunden werden. Eine nachträgliche Verbindung ist zulässig, wenn der Provinziallandtag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Landtagsmitglieder der nachträglichen Verbindung zustimmt. Sind Wahlvorschläge verbunden, so wird bei der Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge als ein Wahlvorschlag angesehen und ihr die ihrer Gesamtstimmenzahl entsprechende Zahl von Mitgliedern bzw. Stellvertretern zugewiesen. Ist so die Zahl der Sitze festgestellt, die auf jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge entfällt, so werden in gleicher Weise nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 24 des Wahlgesetzes) die Sitze auf die einzelnen miteinander verbundenen Wahlvorschläge unterverteilt.

§ 5. Wenn ein Wahlvorschlag oder eine Gruppe verbundener Wahlvorschläge weniger Bewerber enthält, als auf sie Höchstzahlen entfallen, so gehen die überschüssigen Sitze auf die nächstfolgenden Höchstzahlen der anderen Wahlvorschläge über.

§ 6. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens sieben Provinziallandtagsabgeordneten unterzeichnet sein. Der erste Unterzeichner gilt als Vertrauensmann, wenn nicht ein anderer als solcher bezeichnet ist. Dem Vertrauensmann liegt die Abstellung von Mängeln des Wahlvorschlages auf Ersuchen des Wahlvorstandes ob. Er kann den Wahlvorschlag zurückziehen und innerhalb der für die Einreichung von Wahlvorschlägen vorgesehenen Frist ändern.

§ 7. In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber nach Zu- und Vornamen, Stand oder Beruf, Wohnort und Wohnung in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Für die Verteilung der einem Wahlvorschlag zugeteilten Sitze unter die einzelnen Bewerber ist diese Reihenfolge maßgebend.

II. Wahlvorstand.

§ 8. Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Provinziallandtages und zwei von ihm zu bestimmenden Beisitzern, die verschiedenen Parteien angehören müssen.

Der Vorsitzende ernennt einen der beiden Beisitzer zum Schriftführer.

§ 9. Vor Beginn der Wahl prüft der Wahlvorstand die Wahlvorschläge. Er veranlaßt nötigenfalls die Vertrauensmänner zur Beseitigung von Mängeln, insbesondere zur Ersetzung von Bewerbern, gegen deren Wählbarkeit Bedenken bestehen.

Bewerber sind zu streichen:

1. wenn sie nicht wählbar sind;
2. wenn ihre Persönlichkeit nicht einwandfrei feststeht;
3. wenn sie in verschiedenen Wahlvorschlägen benannt sind und sich nicht rechtzeitig für einen bestimmten Wahlvorschlag erklären, nachdem der Vorsitzende den Vertrauensmann darauf aufmerksam gemacht hat.

Nach Abschluß der Prüfung entscheidet der Wahlvorstand über die Zulassung der Wahlvorschläge und gibt alsdann die zugelassenen Wahlvorschläge unter Hervorhebung ihrer Bezeichnung bekannt.

III. Wahlhandlung.

§ 10. Ob die Wahl Mehrheitswahl oder Verhältniswahl ist, entscheidet sich nach dem Gesetz.

§ 11. Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, durch Zuzuf, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Bei Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl ist Wahl durch Zuzuf nur zulässig, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt.

§ 12. Die Wähler werden in der Reihenfolge, in welcher sie in der Wahlliste verzeichnet sind, aufgerufen.

Jeder aufgerufene Wähler übergibt seinen Stimmzettel unter Nennung seines Namens in einem zu diesem Zwecke amtlich gestempelten Umschlag dem Vorsitzenden, der diesen uneröffnet in die Wahlurne legt.

Die während des Wahlakts erscheinenden Wähler können an der Wahl teilnehmen, solange der Vorsitzende die Wahl noch nicht für geschlossen erklärt hat.

Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Vorsitzende die Wahl für geschlossen; er nimmt die Umschläge einzeln aus der Wahlurne und verliest die auf den Stimmzetteln verzeichneten Namen. Der nicht zum Schriftführer bestellte Beisitzer zählt laut die vom Vorsitzenden verlesenen Namen.

§ 13. Ungültig sind Stimmzettel, welche

1. mit einem Kennzeichen versehen sind,
2. die Stimmabgabe nicht einwandfrei erkennen lassen.

§ 14. Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheiden der Vorsitzende und die Beisitzer. Ungültige Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet; sie zählen jedoch mit zur Feststellung der Beschlußfähigkeit.

§ 15. Der Vorsitzende hat die Gewählten, soweit sie anwesend sind, mündlich, andernfalls schriftlich von der auf sie gefallenen Wahl sofort zu benachrichtigen und sie aufzufordern, sich im Falle der Anwesenheit sofort, im Falle der Abwesenheit binnen einer Woche nach Zustellung der Nachricht über die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären. Schweigen oder Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

IV. Wahl Niederschrift.

§ 16. Über die Wahl ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Wahlvorstand zu unterschreiben ist und folgende Angaben enthalten soll:

1. Ort und Zeit der Wahl;
2. die Namen des Vorsitzenden und der Beisitzer unter Bezeichnung des Schriftführers;
3. die Wahlvorschläge, welche eingereicht und zugelassen worden sind, unter Hervorhebung ihrer Bezeichnung;
4. die Mitteilung, ob mit verdeckten Stimmzetteln oder durch Zuzuf gewählt worden ist;
5. die Zahl der für gültig und für ungültig erklärten Stimmen; für ungültig erklärte Stimmzettel sind der Niederschrift als Anlage beizufügen;
6. die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen;
7. die Namen der Gewählten sowie bei den anwesenden Gewählten ein Vermerk über die Annahme oder Ablehnung der Wahl.

Anlage 2.
(Drucksache Nr. 3.)

Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Neuwahl des Provinzialausschusses.

Nachdem der Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1929 den Bericht und Antrag, betreffend die Neuwahlen:

1. zum Provinzialausschuß,
2. zu den Provinzialkommissionen,
3. zum Preussischen Staatsrat

festgestellt hatte, welcher den Provinziallandtagsabgeordneten übersandt worden ist, sind die gleichfalls den Provinziallandtagsabgeordneten bereits vom Herrn Landeshauptmann übersandten neuen Ministerialerlasse vom 27. Dezember 1929 und 7. Januar 1930 eingegangen. Nach diesen Ministerialerlassen ist bei der Wahl des Provinzialausschusses wie folgt zu verfahren:

Zunächst ist zu wählen der Vorsitzende des Provinzialausschusses und zwar im Wege der Mehrheitswahl. Dann sind zu wählen 13 Mitglieder und 13 Stellvertreter im Wege der Verhältniswahl. Aus diesen zuvor gewählten 13 Mitgliedern ist schließlich im Wege der Mehrheitswahl der stellvertretende Vorsitzende des Provinzialausschusses zu bestimmen.

Einen Stellvertreter in seiner Eigenschaft als Mitglied hat der Vorsitzende des Provinzialausschusses nicht, weil der Wortlaut des maßgebenden rheinischen, ministeriell genehmigten Provinzialstatuts entgegensteht.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag möge die Wahl des Provinzialausschusses gemäß den neuen Erlassen des Ministers des Innern vom 27. Dezember 1929 und 7. Januar 1930 vornehmen.“

Düsseldorf, den 20. Januar 1930.

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Anlage 3.
(Drucksache Nr. 2.)

Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Einspruch des Mädchenschuldirektors i. R. Herrmann, Vorsitzenden der Volksrechtspartei, Reichspartei für Volksrecht und Aufwertung, Landesverband Rheinland, in Düsseldorf vom 9. Januar 1930 gegen die Gültigkeit des Wahlergebnisses der Provinziallandtagswahl vom 17. November 1929.

Der Provinzialausschuß hat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1929 das Ergebnis der Provinziallandtagswahl vom 17. November 1929, wie aus der Anlage ersichtlich, festgestellt. Die Feststellung des Provinzialausschusses ist in den Regierungsamtsblättern der Provinz vom 28. Dezember 1929 öffentlich bekanntgemacht worden. Innerhalb der im Gesetz vorgesehenen 14tägigen Einspruchsfrist hat der Vorsitzende der Volksrechtspartei, Reichspartei für Volksrecht und Aufwertung, Landesverband Rheinland, Mädchenschuldirektor i. R. Herrmann in Düsseldorf mit dem in der Anlage abschriftlich beigefügten Schreiben vom 9. Januar 1930 gegen die Feststellung des Wahlergebnisses durch den Provinzialausschuß Einspruch eingelegt.

Anlage 1.

Anlage 2.

Der Einspruch, der form- und fristgerecht eingelegt ist, wird damit begründet, daß die Bestimmung in § 13 Abs. 3 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925 gegen die Reichsverfassung verstoße und damit ungültig sei. Diese Bestimmung besagt, daß bei der Verteilung der Abgeordnetenmandate nur solche Gruppen zu berücksichtigen sind, die entweder in einem Wahlbezirk mindestens die Verteilungszahl oder in der ganzen Provinz mindestens die doppelte Verteilungszahl erhalten haben; sie hat zur Folge, daß die Volkspartei trotz der auf sie entfallenden 34 247 Stimmen bei der Mandatsverteilung unberücksichtigt geblieben ist.

Der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich hat in verschiedenen Entscheidungen — zuletzt in einer Entscheidung vom 22. März 1929 über die Gültigkeit des württembergischen Landtagswahlgesetzes — ähnliche Bestimmungen in Landeswahlgesetzen wie die vorerwähnte Bestimmung in § 13 Abs. 3 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage, in denen gleichfalls die Zuteilung von Abgeordnetenmandaten an gewisse einschränkende Voraussetzungen geknüpft war, als gegen die Reichsverfassung verstößend bezeichnet. Ein Auszug aus der Entscheidung des Staatsgerichtshofes vom 22. März 1929, aus dem sich die Begründung des Staatsgerichtshofes für die von ihm vertretene Auffassung ergibt, ist in der Anlage beigelegt.

Anlage 3.

Bekanntlich hat der Völkisch-Sozialer Block des Preussischen Landtages vor einiger Zeit eine gleiche Klage auf Feststellung der Ungültigkeit der letzten Preussischen Landtagswahlen beim Staatsgerichtshof eingereicht. Nach den neuesten Pressenachrichten ist die entscheidende Sitzung des Staatsgerichtshofes, die am 17. Januar 1930 stattfinden sollte, auf einen späteren Zeitpunkt verlegt worden, weil der Staatsgerichtshof die schriftliche Begründung des am 8. Januar 1930 ergangenen Urteils des Wahlprüfungsausschusses des Preussischen Landtages abwarten will, das die Preussischen Landtagswahlen für gültig erklärt hat und sich bezüglich der Verfassungsmäßigkeit der im Preussischen Landeswahlgesetz vorgeschriebenen Stimmverrechnungsart der vom Staatsgerichtshof in ähnlichen Fällen vertretenen Auffassung nicht angeschlossen hat.

Nach § 20 Abs. 3 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage hat der neue Provinziallandtag über die vorliegenden Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen. Die Prüfung des Provinziallandtages kann sich aber wohl nur darauf erstrecken, ob bei der Wahl oder bei der Feststellung des Wahlergebnisses Verstöße gegen das für die Provinziallandtagswahl maßgebende Wahlgesetz vom 7. Oktober 1925 festzustellen sind. Dagegen dürfte es nicht Aufgabe des Provinziallandtages sein, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob einzelne Bestimmungen eines vom Preussischen Landtag beschlossenen Wahlgesetzes mit den Bestimmungen der Reichsverfassung in Einklang stehen. Daß die Feststellungen des Provinzialausschusses gemäß dem Wahlgesetz für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925 richtig erfolgt sind, bestreitet der vorliegende Einspruch nicht. Hiernach muß der Einspruch zurückgewiesen werden.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

Der Einspruch des Mädchenschuldirektors i. R. Herrmann, Vorsitzenden der Volkspartei, Reichspartei für Volksrecht und Aufwertung, Landesverband Rheinland, in Düsseldorf vom 9. Januar 1930 gegen die Gültigkeit des Ergebnisses der Provinziallandtagswahl vom 17. November 1929 wird zurückgewiesen.

Die Wahl zum Rheinischen Provinziallandtag vom 17. November 1929 wird für gültig erklärt.“

Düsseldorf, den 20. Januar 1930.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Sonderbeilage zum Regierungsamtsblatt.

Bekanntmachung.

Der Provinzialausschuß hat in seiner Sitzung am 19. d. M. gemäß § 20 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925 in Verbindung mit § 87 der Wahlordnung in der Fassung vom 25. Juli 1929 das Ergebnis der Wahl zum Provinziallandtage der Rheinprovinz vom 17. November 1929 wie folgt festgestellt:

Wahlbezirk	Parteienwort									Summe der Abgeordnetenitze
	Zentrum	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (S. P. D.)	Kommunistische Partei	Deutsche Volkspartei	Deutschnationale Volkspartei	Reichspartei des deutschen Mittelstandes (Wirtschaftspartei und Bauern)	Deutsche Demokratische Partei	Christlich-Nationale Bauern- und Landvolkpartei	Christlicher Volksdienst	
Abgeordnetenitze										

A. Regierungsbezirk Aachen.

Aachen-Stadt	2	1	1	1	—	1	—	—	—	—	6
Aachen-Land	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3
Düren	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Heinsberg-Erkelenz	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Jülich-Weilentirchen	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2
Schleiden-Monschau	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Zusammen im Regierungsbezirk Aachen	9	1	2	1	1	1	—	—	—	—	15

B. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Barmen-Elberfeld	1	2	2	1	2	1	1	—	1	1	12
Cleve	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Düsseldorf-Stadt	3	2	2	1	1	1	1	—	—	—	11
Düsseldorf-Mettmann	1	1	1	—	1	—	—	—	—	—	4
Duisburg-Samborn	2	1	2	1	1	1	—	—	1	1	10
Essen	5	2	3	1	1	1	—	—	1	1	15
Gelbern	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Gladbach-Rheydt	2	—	1	1	—	1	—	—	—	—	5
Grevenbroich-Neuß	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Kempen-Krefeld-Biersen	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	3
Krefeld-Uerdingen am Rhein	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	3
Mörs	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	3
Mülheim a. d. Ruhr	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Neuß-Stadt	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Oberhausen	2	1	1	1	—	—	—	—	—	—	5
Rees	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Remscheid	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	2
Solingen-Stadt	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	3
Solingen-Lennep	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	3
Zusammen im Regierungsbezirk Düsseldorf	27	13	15	8	8	8	2	—	3	3	87

Wahlbezirk	Parteiennwort										Summe der Abgeordneten
	Zentrum	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (S.P.D.)	Kommunistische Partei	Deutsche Volkspartei	Deutschnationale Volkspartei	Reichspartei des deutschen Mittelstandes (Wirtschaftspartei und Bauern)	Deutsche Demokratische Partei	Christlich-Nationale Bauern- und Landvolkpartei	Christlicher Volksdienst	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiter-Partei (Hitler-Bewegung)	
	Abgeordnetenliste										

C. Regierungsbezirk Koblenz.

Ahrweiler-Albenau	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Altenkirchen	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2
Koblenz-Stadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Koblenz-Land	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2
Kreuznach-Meisenheim	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	4
Mayen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Neuwied	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2
St. Goar-Cochem	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2
Simmern-Zell	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2
Wehlar	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen im Regierungsbezirk Koblenz	8	3	1	1	1	1	—	2	—	1	18

D. Regierungsbezirk Köln.

Bergheim	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Bonn-Stadt	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2
Bonn-Land	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Gusfischen-Rheinbach	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Gummersbach-Waldbröl	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	4
Köln-Stadt	5	3	2	2	1	1	1	—	—	—	16
Köln-Land	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	3
Mülheim a. Rhein-Wipperfürth	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Siegbach	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Zusammen im Regierungsbezirk Köln	13	6	3	3	2	1	2	—	—	2	32

E. Regierungsbezirk Trier.

Berncastel	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Bitburg	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Prüm-Daun	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Saarburg-Merzig-Wadern	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Trier-Stadt	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Trier-Land-St. Wendel-Baumholder	2	1	—	—	—	—	—	1	—	—	4
Wittlich	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Zusammen im Regierungsbezirk Trier	7	2	—	1	—	—	—	1	—	—	11
Gesamtsumme in der Provinz (Summen A bis E)	64	25	21	14	12	11	4	3	3	6	163

(Hier folgt das Verzeichnis der Mitglieder des neuen Provinziallandtags, das bereits übersandt worden ist.)

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 20 des Wahlgesezes jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung (Ausgabedatum der Veröffentlichung 28. Dezember, also bis zum 11. Januar 1930) Einspruch bei dem Provinzialausschuß der Rheinprovinz in Düsseldorf zu Händen des Unterzeichneten erheben.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1929.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.
Dr. Horion.

**Volksrechtspartei
Reichspartei für Volksrecht
und Aufwertung
Landesverband Rheinland
Düsseldorf.**

Anlage 2.

Düsseldorf, den 9. Januar 1930.

An

den Provinzialausschuß der Rheinprovinz
3. Bd. des Herrn Landeshauptmannes Dr. Horion

Düsseldorf.

Unter höflicher Bezugnahme auf Ihre Bekanntmachung, betr. das Ergebnis der Provinzialwahlen vom 17. November 1929 (Sonderbeilage zum Regierungsamtsblatt), erhebe ich als Vorsitzender des Rhein. Landesverbandes der Volksrechtspartei auftragsgemäß Einspruch gegen die durch den Provinzialausschuß erfolgte Mandatsverteilung.

Nach Ihrer Aufstellung fielen auf die Volksrechtspartei insgesamt 34 247 Stimmen, woraus sich bei der Verteilung der Mandate 2 Abgeordnetensitze ergeben konnten, wenn nicht gewisse Bestimmungen des Wahlrechts ein Verfahren bedingten, durch welches jene Stimmen einfach unberücksichtigt blieben.

Gegen dieses Wahlrecht, das im Sinne und dem Wortlaut der Verfassung widerspricht, werden wir an der zuständigen Stelle Klage erheben, um zu erreichen, daß uns unsere Stimmen nachträglich noch angerechnet werden.

Jedenfalls legen wir schon heute gegen die vorgenommene Mandatsverteilung Verwahrung ein und behalten uns unsere Rechte in vollem Umfange vor.

Hochachtungsvoll

**Volksrechtspartei
Reichspartei für Volksrecht und Aufwertung
Landesverband Rheinland.**

J. A.:

gez. Herrmann,
1. Vorsitzender.

Anlage 3.

Auszug

aus der Entscheidung des Staatsgerichtshofs vom 22. März 1929.

In der verfassungsrechtlichen Streitfrage

1. der Volksrechtspartei (Reichspartei für Volksrecht und Aufwertung), Landesverband Württemberg,
2. der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (Hitlerbewegung), Gau Württemberg,

Antragsteller,
gegen

das Land Württemberg,

Antragsgegner,

wegen Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 20 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes vom 4. April 1924 (StGS. 7/28),

hat der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich in der nichtöffentlichen Sitzung vom 22. März 1929 für Recht erkannt:

- I. Art. 20 Abs. 2 des württembergischen Landtagswahlgesetzes vom 4. April 1924 verstößt gegen die Reichsverfassung.
- II. Die übrigen Anträge der Parteien werden abgewiesen.

Gründe.

I—V pp.
VI.

Die Grundsätze der allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahl haben sich für die alte Mehrheitswahl entwickelt. Art. 17 RWerf. (ebenso Art. 22 für die Reichstagswahl) hat sie auf die

von ihm für die Wahl der Volksvertretungen der Länder vorgeschriebene Verhältniswahl übertragen. Von der Bedeutung, welche die genannten großen Wahlgrundsätze, insbesondere der Grundsatz der gleichen Wahl, im Rahmen der Verhältniswahl besitzen, hängt die Entscheidung des vorliegenden Streitfalls ab.

In seiner Entscheidung vom 17. Dezember 1927, die in einer mecklenburg-strelitzschen Wahlrechtsstreitigkeit erging (RGZ. Bd. 118 Anh. S. 33), hat der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich ausgesprochen, daß unter dem von der Reichsverfassung vorgeschriebenen gleichen Wahlrecht die Gleichheit der Stimmberechtigung aller Wähler zu verstehen sei; jeder Wähler habe eine Stimme, jede Stimme habe gleiche Kraft. Das Land Württemberg will hier zwischen dem Zählwert der abgegebenen Stimmen und dem Nutzwert (Erfolgswert) unterscheiden. Es meint, daß dem Erfordernis der Gleichheit des Wahlrechts genügt werde, wenn jeder Wahlberechtigte seine Stimme abgebe und jede Stimme einfach zähle. Dagegen brauche die Wirkung der abgegebenen Stimmen nicht überall die gleiche zu sein, was sich schon daraus ergebe, daß selbst bei der Verhältniswahl stets unverwertbare Reststimmen übrigblieben. Der Antragsgegner glaubt, daß auch die genannte Entscheidung des Staatsgerichtshofs nur die Gleichheit des Zählwerts der abgegebenen Stimmen verlange. Indessen ist diese Auffassung von dem früheren Urteil unrichtig. Das damals streitige mecklenburg-strelitzsche Wahlgesetz bot dem Staatsgerichtshof keine Veranlassung, zu dieser begrifflichen Unterscheidung Stellung zu nehmen. Sie ist aber auch abzulehnen.

Der einzelne Wähler nimmt kraft des ihm zustehenden Wahlrechts an der Bildung des zu wählenden Vertreterkörpers teil. Wenn bei ihr alle Wähler in gleicher Weise mitwirken, ist ihr Wahlrecht gleich. Dazu genügt aber noch nicht, daß jede abgegebene Stimme einmal und nur einmal gezählt wird. Erforderlich ist vielmehr, daß jede Stimme auch bei der Bewertung der Stimmen das gleiche Gewicht besitzt. Nicht der sogenannte Zählwert, sondern der sogenannte Erfolgswert gibt der Stimme ihre wirkliche Bedeutung. Er muß also für jede abgegebene Stimme der gleiche sein. Allerdings ist es richtig, daß bei jedem Wahlakt Stimmen abgegeben werden, die schließlich keinen Einfluß auf das sachliche Wahlergebnis und die Zusammensetzung der zu wählenden Körperschaft gewinnen. Es sind das bei der Mehrheitswahl die Stimmen der Minderheit, bei der Verhältniswahl die hinter der Verteilungszahl zurückbleibenden Stimmen. Daß diese Stimmen wirkungslos bleiben, ergibt sich aber mit Notwendigkeit aus der Natur des Wahlverfahrens daraus, daß ein Vertreter erst auf eine gewisse Mindestzahl von Stimmen entfallen kann. Dagegen läßt dieser Umstand keinen Schluß darauf zu, daß es statthaft sei, auch noch andere abgegebene Stimmen ihrer Wirkung auf das Wahlergebnis zu entkleiden. Es bedeutet vielmehr eine ungleiche Behandlung der Wähler, wenn bei der Verteilung der Abgeordnetenitze nur die Wahlstimmen berücksichtigt werden, die noch weitere Voraussetzungen als die Erreichung der Verteilungszahl (bei der Mehrheitswahl der Mehrheit) erfüllen.

pp.

Die Wirkung der Vorschrift (Art. 20 Abs. 2 des Württembergischen Landeswahlgesetzes — 4. April 1924) erschöpft sich aber nicht in der Bevorzugung der großen Parteien, sie schafft auch einen Unterschied zwischen den Parteien, die in einzelnen Wahlbezirken festen Fuß gefaßt haben und dort über größere Wählermassen verfügen, und denen, deren Anhänger über die Wahlbezirke verstreut sind. Ausgesprochen städtische und ebenso ausgesprochen ländliche Parteien genießen einen Vorteil vor den über das ganze Land gleichmäßig verteilten Parteien. Ebenso werden konfessionelle Parteien bevorzugt, die sich in den nach ihrem kirchlichen Bekenntnis ungemischten Gegenden auf eine räumlich geschlossene Anhängerschaft stützen können. So hat beispielsweise der Christliche Volksdienst, der mit seinen 43 440 Stimmen nur rund 4000 Stimmen mehr erzielt hat als die leer ausgehende Volksrechtspartei, drei Mandate gewonnen, weil er in fünf Wahlbezirken über die zur Erreichung des Achters der Wahlzahl nötigen Wähler verfügt.

pp.

Die streitige Bestimmung verteilt somit nach mehreren Richtungen das Gewicht der abgegebenen Stimmen verschieden. Das ist nichts anderes als eine ungleiche und daher verfassungsmäßig unzulässige Ausgestaltung des Wahlrechts.

Die Gesichtspunkte, denen Art. 20 Abs. 2 seine Entstehung verdankt, mögen sachlich durchaus zu billigen sein. Es mag, um einen ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte in der parlamentarischen Staatsform zu ermöglichen, zweckmäßig und sogar notwendig sein, die großen vor den kleinen, d. h. im wesentlichen die alten vor den neuen Parteien zu bevorzugen. Es lassen sich Gründe dafür anführen, den örtlich zusammengeballten Parteien eine größere Bedeutung beizumessen als den über das ganze Land verteilten. Auch werden sich Vertreter der Ansicht finden, daß der neuzeitlichen Entwicklung ein Vor-

rang der städtischen vor der ländlichen Bevölkerung entspreche. Alle diese Erwägungen sind aber politischer, nicht rechtlicher Art und müssen deshalb für den Staatsgerichtshof ausscheiden, der Rechtsstreitigkeiten nach Rechtsgrundsätzen zu beurteilen hat. In der schon genannten Entscheidung vom 17. Dezember 1927 (S. 34 a. a. D.) hat der Staatsgerichtshof ausgesprochen, daß der Begriff der Gleichheit des Wahlrechts formal gefaßt werden muß, daß Art. 17 RVerf. für irgendwelche Bewertungen keinen Raum läßt. Nur eine verschiedene sachliche Bewertung der abgegebenen Stimmen ist aber der Grund gewesen, warum Art. 20 Abs. 2 dem württembergischen Landtagswahlgesetz eingefügt worden ist. Eine solchen Gesichtspunkten entspringende gesetzliche Vorschrift widerspricht dem Rechtsgrundsatz der Wahlgleichheit. Wollte man den hier vorliegenden Einbruch in diesen Grundsatz gutheißen, so würde auch für weitergehende Bestimmungen zuungunsten der kleinen Parteien Raum geschaffen. Mit der Gleichheit des Wahlrechts sind alle derartigen Vorschriften unvereinbar.

pp.

Der Art. 20 Abs. 2 WürttLVG. macht also das württembergische Wahlrecht zu einem ungleichen Wahlrecht. Unter Abweisung der weitergehenden Anträge muß deshalb der Staatsgerichtshof dem Hauptantrag der klagenden Parteien stattgeben und aussprechen, daß die streitige Vorschrift gegen die Reichsverfassung verstößt. Welchen Einfluß diese Verfassungswidrigkeit eines Teils des württembergischen Landtagswahlgesetzes auf die Landtagswahl vom 20. Mai 1928 hat, ob eine Neuwahl stattzufinden hat oder ob eine veränderte Zuteilung von Abgeordnetensitzen genügt, darüber zu entscheiden, ist der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich nicht befugt.
